Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

28. Mai 2024

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2024/2025 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 30. April 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2024/2025 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die vollständige Übertragung des Tarifergebnisses für die Tarifbeschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Hamburg vor. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder müssen Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die steuerfreie Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wurde bereits im Dezember 2023 übertragen.

Neben der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung sieht der Gesetzesentwurf weitere Maßnahmen vor. Mit der deutlichen Erhöhung von Stellenzulagen, der vom Tarifergebnis abweichenden Erhöhung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie der Ankündigung, künftig zu prüfen, ob die Stellenzulagen regelmäßig im Rahmen der Besoldungsanpassungen erhöht werden sollten, werden mehrere, teils langjährige Forderungen des DGB und seiner Gewerkschaften aufgegriffen.[1] Diese Maßnahmen waren beispielsweise Gegenstand eines Gespräches zwischen den Gewerkschaften

[1] vgl. beispielsweise Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/8848 vom 12. Juli 2022, S. 5, Nr. 4.

Stark in Arbeit.

des DGB und dem für das Personalamt zuständigen Staatsrat am 27. Februar 2024. Diese Maßnahmen finden damit die Unterstützung und Zustimmung des DGB.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation prozedurale Anforderungen an die Besoldungsgesetzgebung formuliert. Im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung ist deshalb auch die amtsangemessene Alimentation zu prüfen und nachzuweisen. Der DGB wird sich zu dieser Prüfung im Rahmen dieser Stellungnahme äußern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird voraussichtlich das letzte Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Besoldung und Versorgung in dieser Legislaturperiode darstellen. Aus Sicht des DGB wäre es naheliegend im Rahmen der Gesetzesbegründung die bisherigen inhaltlichen Leitlinien der Senatspolitik im Bereich der Besoldung und Versorgung zu skizzieren und die zukünftigen Handlungsbedarfe in diesen Bereichen aufzuzeigen. Der Gesetzesentwurf könnte damit eine über die Legislaturperiode hinausgehende programmatische Bedeutung erhalten. Der DGB legt im Rahmen dieser Stellungnahme hierzu Vorschläge vor.

Zur amtsangemessenen Alimentation

Der Gesetzesentwurf ist ausführlich begründet. Als Ergebnis auf der ersten Stufe der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation wird auf Seite 28 der Gesetzesbegründung festgehalten, dass nur eins von fünf möglichen (Negativ-) Parametern erfüllt ist. Die Besoldungsentwicklung in Hamburg bleibt weiterhin deutlich hinter der Entwicklung des Nominallohnindexes und damit hinter der Gehaltsentwicklung der Privatwirtschaft in Hamburg zurück.

Für die Frage, ob die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Hamburg eine amtsangemessene Alimentation gewährleistet oder nicht, kommt es damit weiterhin auf die Einhaltung des verfassungsrechtlich notwendigen Abstandes zur Grundsicherung an. Zur Frage, wie eine amtsangemessene Versorgung zu prüfen ist, liegt nach wie vor keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor.

Nicht nachvollziehen kann der DGB die Behauptung auf Seite 5 der vorliegenden Gesetzesbegründung, dass bereits mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (Drucksache 22/8848) die gewährte Besoldung eingehend geprüft und die Verfassungsmäßigkeit bestätigt wurde. Das Gegenteil ist der Fall. Aus der Anlage B 17 der Drucksache 22/8848 geht hervor, dass der Mindestabstand zur Grundsicherung im Jahr 2021 trotz der Einführung der Angleichungszulage sehr deutlich nicht eingehalten wurde. Die damalige Gesetzesbegründung hob die Bedeutung dieses Parameters hervor. Wäre es anders gewesen, so wäre das anschließende Besoldungsstrukturgesetz verzichtbar gewesen. Der inhaltlich falsche Hinweis auf die Drucksache 22/8848 sollte an dieser Stelle gestrichen werden.

Stark in Arbeit.

Zu kritisieren ist weiterhin, dass nach wie vor für Hamburg trotz der hohen Lebenshaltungskosten einer Großstadt kein landesspezifischer Verbraucherpreisindex erhoben wird, sondern auf den bundesweiten Verbraucherpreisindex abgehoben wird. Auf Seite 9 der Begründung wird deutlich, dass hier eigentlich die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweiligen Land zu berücksichtigen ist. In Hamburg erfolgt dies nicht. Die hohen und in den letzten Jahren stark gestiegenen Lebenshaltungskosten in Hamburg werden damit im Rahmen der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation nicht ausreichend berücksichtigt.

Zum Mindestabstand zur Grundsicherung

Der Einhaltung des Mindestabstandes zur Grundsicherung kommt bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation eine besondere Bedeutung zu. Auf Seite 14 des Gesetzesentwurfes wird zutreffend festgestellt, dass eine Verletzung des Mindestabstandsgebotes das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, da sich in diesem Fall der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Für eine Verfassungswidrigkeit der gesamten Besoldungstabelle reicht es damit aus, wenn in der untersten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung nicht eingehalten wird.

Gemessen an der hohen Bedeutung dieses Parameters fällt die Bewertung der vorliegenden Gesetzesbegründung differenziert aus. Es ist ein Fortschritt, dass bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus nicht mehr auf eine umstrittene Fachanweisung der Sozialbehörde, sondern auf das Wohngeldrecht und den bundesweiten Heizspiegel verwiesen wird. Inwieweit allerdings auf dieser Basis tatsächlich eine landesspezifische Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizkosten möglich ist, geht aus der Gesetzesbegründung nicht explizit hervor.

Deutlich wird allerdings, dass eine amtsangemessene Alimentation der Familien von Beamtinnen und Beamten in Hamburg nur noch durch die massive Berücksichtigung von Partnereinkommen gewährleistet werden kann. So werden bei der Berechnung des Familieneinkommens einer vierköpfigen Zwei-Verdiener-Familie im Jahr 2024 auf den Seiten 26 und 27 der Gesetzesbegründung 14.936,45 Euro Einkommen für eine hinzuverdienende Ehepartnerin bzw. einen hinzuverdienenden Ehepartner berücksichtigt. Ob die Berücksichtigung des Einkommens der Ehegatten bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation – erst recht in diesem Umfang - verfassungskonform ist, wird absehbar Gegenstand einer höchstrichterlichen Überprüfung werden. Hamburg geht hier allerdings keinen Sonderweg, sondern bewegt sich im Kontext der Regelungen mehrerer anderer Länder sowie aller anderen norddeutschen Länder.

Der DGB hätte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit zudem eine tabellarische Gegenüberstellung des Grundsicherungsniveaus und der Familieneinkommen für die jeweiligen Jahre gewünscht. Diese sind nun auf mehrere Seiten des

Stark in Arbeit.

Gesetzesentwurfes verteilt. Die genaue Zusammensetzung der angenommenen Jahresbruttobezüge der Beamtenfamilien sollen sich zudem auch aus der tabellarischen Darstellung ergeben, um den Anteil der Besoldungsleistungen auch im Überblick sichtbar zu machen.

Es fehlt zudem eine Darstellung, wie bei einer Allein-Verdiener-Familie die amtsangemessene Alimentation durch die Besoldung mit ihren verschiedenen Komponenten gewährleistet wird. Ob die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Besoldungsergänzungszuschüsse ausreichend sind, wird in der Gesetzesbegründung nicht exemplarisch am Beispiel einer vierköpfigen Familie belegt. Eine derartige Darstellung wäre auch deswegen relevant, da ein zu hoher Anteil familienbezogener Komponenten bei der Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation Fragen hinsichtlich des Leistungsprinzips aufwerfen kann.

Zur angeblichen Unbeachtlichkeit der verminderten Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

Im Rahmen der zweiten Prüfstufe wird auf den Seiten 29 und 30 der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die verminderten Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage im Rahmen der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation eigentlich keine Berücksichtigung finden dürften. Verwiesen wird hier auf Reformmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der DGB weist diese Ausführungen zurück und schlägt ihre ersatzlose Streichung vor. Mit den verminderten Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage in den Jahren seit 1999 wurde das Niveau der Besoldung und Versorgung in Hamburg dauerhaft um mindestens 2,00 Prozent (ohne Zinseszinsfaktor) reduziert. Diese strukturelle Reduzierung wirkt bis heute nach. Entsprechende Zahlungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage hat die Freie und Hansestadt Hamburg jedoch nur bis 2017 und in reduzierter Form in den Jahren 2018 und 2019 geleistet. Seitdem dient diese strukturelle Absenkung der Besoldung und Versorgung ausschließlich der Haushaltskonsolidierung bzw. zur Finanzierung anderer Ausgaben im Landeshaushalt. Es erscheint aus Sicht des DGB absurd, diese strukturelle Kürzung der Besoldung und Versorgung, die aktuell nur noch der Haushaltskonsolidierung dient, nicht im Rahmen der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation berücksichtigen zu wollen.

In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass Hamburg den Abzug von 0,2 % länger vorgenommen hat als die meisten anderen Länder. Die mit dem Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2015/2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2015 vorgenommene Ausdehnung des Abzuges auf die Jahre 2018 und 2019 hat jedoch keinerlei Bezug zu Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern stellt eine Hamburg-spezifische Interpretation des damaligen Tarifergebnisses dar. Der DGB hat damals dieser Interpretation im Rahmen

Stark in Arbeit.

des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens deutlich widersprochen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Argumentation auf den Seiten 29 und 30 der Gesetzesbegründung inhaltlich nichtzutreffend.

Zur Erhöhung bzw. Dynamisierung der Stellenzulagen

Der Gesetzesentwurf sieht in den Artikeln 14 und 15 eine deutliche Erhöhung der Stellenzulagen zum 1. August 2025 und zum 1. August 2026 vor. Die vorgesehene Erhöhung ist sachgerecht und wird vom DGB ausdrücklich begrüßt.

Auf Seite 51 der Gesetzesbegründung wird zudem angekündigt, dass zukünftig geprüft werden soll, ob die Stellenzulagen regelmäßig im Rahmen der Besoldungsanpassungen erhöht werden sollten, um die schleichende Entwertung der Zulagen im Vergleich zur Grundbesoldung zu vermeiden. Dies soll erstmals im Anschluss an die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erhöhungen im Jahr 2027 erfolgen.

Mit der Erhöhung der Stellenzulagen und der angekündigten Dynamisierung werden langjährige Forderungen des DGB und seiner Gewerkschaften erfüllt. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass der Bund und viele Bundesländer diese Zulagen bereits deutlich erhöht haben, sie teilweise mit jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung dynamisieren und sie teilweise wieder ruhegehaltsfähig gemacht haben. Hamburg reagiert mit den jetzigen Schritten damit auf die Situation in anderen Ländern, um die Wettbewerbsfähigkeit Hamburgs als Dienstherrin zu erhalten. Insbesondere auch im Vergleich mit den anderen norddeutschen Ländern hat Hamburg zuletzt beispielsweise in den Bereichen der Polizei, der Berufsfeuerwehr und des Justizvollzuges deutlich an Attraktivität verloren.

Kritisch zu bewerten ist, dass die Erhöhung der Stellenzulagen stufenweise und nicht zu den Erhöhungszeitpunkten für die Übertragung des Tarifergebnisses stattfindet. Stattdessen werden die Zeitpunkte einseitig festgelegt. Der DGB schlägt vor, die Erhöhungen der Stellenzulagen entsprechend auf die Zeitpunkte der Übertragung des Tarifergebnisses vorzuziehen. Dies gilt vor allem für die Erhöhung der Beträge der Polizei-, der Feuerwehr- und der Gitterzulage in einem ersten Schritt auf 170 Euro und in einem zweiten Schritt auf 180 Euro. Der DGB tritt weiterhin dafür ein, diese Zulagen auch ruhegehaltsfähig zu machen. Dies sieht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht vor.

Über die nun vorgesehene Dynamisierung von Stellenzulagen hinaus wäre es aus Sicht des DGB erforderlich, alle bisher statischen Zulagen zu dynamisieren und einer regelmäßigen Anpassung zu unterziehen. Dies betrifft beispielsweise alle Erschwerniszulagen. Wo Dienst unter erschwerten Bedingungen geleistet wird, müssen diese Belastungen ohne ständigen Wertverlust finanziell ausgeglichen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist diesen Schritt bereits gegangen. Hamburg sollte diesem Beispiel folgen. Die nun vorgesehenen Erhöhungen und

Stark in Arbeit.

die angekündigte Dynamisierung der Stellenzulagen stellen dabei einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

Zur Erhöhung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter

Der DGB-Besoldungsreport 2023 hat deutliche Nachbesserungsbedarfe bei den Bezügen der Anwärterinnen und Anwärter aufgezeigt. Im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern landet Hamburg je nach Besoldungsgruppe auf dem Platz 10 bis 14 von insgesamt 17 Besoldungsgesetzgebern. Die in Hamburg stark steigenden Mieten und Lebenshaltungskosten betreffen jedoch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in besonderem Maße.

Der DGB hatte den Senat deswegen aufgefordert, die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter entsprechend zu erhöhen. Die nun vorgesehene überproportionale und über das Tarifergebnis hinausgehende Erhöhung wird deshalb vom DGB unterstützt. Der DGB erwartet darüber hinaus eine regelmäßige Überprüfung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern.

Der Hinweis auf S. 52 der Gesetzesbegründung, dass sich die Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter ursprünglich strikt an der Höhe des Eingangsamtes orientierte, das mit der absolvierten Ausbildung erreicht wurde, trifft zu. Historisch bewegen sich die Anwärterbezüge zwischen mindestens 30 Prozent der Eingangsbesoldung als absolute Untergrenze (§ 54 Beamtenrechtsrahmengesetz von 1957, so auch noch in §§ 71 und 72 HmbBesG) und 50 Prozent plus Kinderzuschläge (Unterhaltszuschuss in der Weimarer Republik).

Der steigende Wettbewerb um die besten Bewerberinnen und Bewerber, der sich sowohl gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn als auch gegenüber der Privatwirtschaft in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird, macht es erforderlich, insbesondere für den Einstieg in den öffentlichen Dienst, attraktive Bedingungen zu sichern.

Vorschläge des DGB zur Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Der DGB schlägt vor, im Rahmen der Gesetzesbegründung die bisherigen inhaltlichen Leitlinien der Senatspolitik im Bereich der Besoldung und Versorgung zu skizzieren und die zukünftigen Handlungsbedarfe in diesen Bereichen aufzuzeigen. Möglich wäre es hierzu Prüfaufträge für künftige Anpassungen der Besoldung und Versorgung im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu verankern. Der Gesetzesentwurf könnte damit eine über die Legislaturperiode hinausgehende programmatische Bedeutung erhalten.

Der DGB hat in den letzten Jahren umfangreiche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Besoldung und Versorgung vorgelegt, die nun mit diesem Gesetzesentwurf teilweise aufgegriffen werden. Verwiesen sei an dieser beispielsweise auf die Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Hamburgischen

Stark in Arbeit.

Besoldungsstrukturgesetzes vom 23. Juni 2023[2] und auf die Vorschläge des DGB zur Weiterentwicklung der Beamtenversorgung in Hamburg vom 16. Februar 2023[3]. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird der DGB nicht alle Vorschläge wiederholen, sondern sich exemplarisch auf einige Punkte beschränken, die zumindest in Form von Prüfaufträgen für die nächste Legislaturperiode Berücksichtigung im nun vorliegenden Entwurf finden sollten.

Zur „Tarifgarantie“: Tarifabschlüsse als Maßstab der regelmäßigen Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hamburg

In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise festgestellt, dass die Tarifabschlüsse bisher in Hamburg Grundlage der Übertragung auf den Tarifbereich waren. Auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird der entsprechende Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder vollständig auf die Besoldung und Versorgung übertragen.

Der Senat hat bereits kurz nach dem Tarifabschluss mit einer Pressemitteilung am 9. Dezember 2024 angekündigt, den Tarifabschluss 1:1 auf die Besoldung und Versorgung übertragen zu wollen. In der entsprechenden Pressemitteilung des Senates wurde explizit auf die „Tarifgarantie“ verwiesen, auf die sich die Beamtinnen und Beamten unserer Stadt verlassen könnten. Die „Tarifgarantie“ wird im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht erwähnt. Auch ein Hinweis auf die unter Vorbehalt stehende Formulierung im Koalitionsvertrag fehlt.

Der DGB bittet darum, im allgemeinen Teil der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes klarzustellen, dass aus Sicht des Senats die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung sind und bleiben sollen. Dabei könnte sowohl auf die „Tarifgarantie“ als auch auf den bestehenden Koalitionsvertrag verwiesen werden. Dem DGB ist bewusst, dass eine derartige Aussage angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode einen programmatischen und nicht juristisch verbindlichen Charakter besitzt. Sie würde allerdings dem politischen Handeln der Senate in der Vergangenheit entsprechen und gleichzeitig eine politische Perspektive aufzeigen.

[2] Die Stellungnahme des DGB zum Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetz vom 23. Juni 2023 ist abrufbar unter https://nord.dgb.de/ueber-uns/oeffentlicher-dienst/++co++9a9560d6-11a1-11ee-a9bb-001a4a160123

[3] Die Vorschläge des DGB zur Weiterentwicklung der Beamtenversorgung in Hamburg vom 16. Februar 2023 sind abrufbar unter https://nord.dgb.de/ueber-uns/oeffentlicher-dienst/++co++a6ad90f2-adf4-11ed-9ba1-001a4a160123

Stark in Arbeit.

Zur Zukunft der Angleichungszulage

Die Angleichungszulage wurde in Hamburg für die Jahre 2021 bis 2025 befristet eingeführt. Im Jahr 2026 soll sie wieder abgeschafft werden. Sie wird nur den aktiven Beamtinnen und Beamten gewährt, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten sie nicht. Mit dem Jahr 2023 sinkt die Angleichungszulage auf nur noch 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsbesoldung.

Aktuell ist die Zukunft der Angleichungszulage offen. Die aktuell vorgesehene Abschaffung würde im Jahr 2026 faktisch eine Kürzung der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten in Hamburg bedeuten. Dies wäre nicht vermittelbar. Die bestehende zeitliche Befristung ist zudem ein schwieriges Signal an Nachwuchskräfte.

Der DGB fordert die Entfristung der Angleichungszulage und ihren Einbau in die Tabelle. Auf diesem Weg könnten auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gemäß ihrem individuellen Versorgungssatz von der Zahlung profitieren. Gleichzeitig würde die Attraktivität der Besoldung in Hamburg im Wettbewerb mit dem Bund und anderen Ländern gestärkt.

Im Rahmen des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes sollte zumindest eine Aussage zur Zukunft der Angleichungszulage getroffen werden. Das Auslaufen der bisherigen Angleichungszulage Ende 2025 wird zeitnah nach der Bürgerschaftswahl gesetzgeberischen Handlungsbedarf auflösen, der zumindest auf der Fachebene mit einem entsprechenden Prüfauftrag vorbereitet werden sollte. Möglich wäre beispielsweise ein Prüfauftrag, ob und in welcher Form die Angleichungszulage fortgeführt werden soll. Neben der vom DGB geforderten Entfristung der Angleichungszulage und ihren Einbau in die Tabelle wären dabei auch andere Varianten denkbar. Eine ersatzlose Abschaffung würde jedoch ein größeres politisches Konfliktpotential bergen. Sie wäre nicht vermittelbar.

Zu Altlasten im Beamtenversorgungsrecht

Die anstehende Diskussion um die Fortführung der Angleichungszulage wird auch mit der Frage verbunden sein, ob von einer künftigen Neuregelung auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger profitieren sollen. Aus Sicht des DGB sollte mit einer Entfristung der Angleichungszulage und einem Einbau in die Tabelle auch eine Stärkung der Beamtenversorgung in Hamburg verbunden sein.

Nach § 5 Abs. 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) werden die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge um pauschale Beträge gekürzt. Diese Regelung geht auf den Einbau der Reste der gekürzten Sonderzahlung 2011 in die Tabelle zurück. Nach nunmehr mehr als 11 Jahren des Sonderopfers seitens der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zur Ermöglichung anderer Ausgaben im Haushalt sollte diese Regelung einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Der DGB und seine

Stark in Arbeit.

Gewerkschaften treten dafür ein, diesen Abzug auslaufen zu lassen und künftig nicht mehr vorzunehmen. Andere Länder kennen derartige Regelungen offenbar nicht.

Die Regelung stellt im Beamtenversorgungsrecht eine Altlast dar. Mit den strukturellen Verbesserungen in der Beamtenbesoldung in anderen Ländern bewegt sich Hamburg in den Endstufen der Besoldungsgruppen A 9 und A 13 nur noch im Mittelfeld. Mit den zusätzlichen Abzügen von der Besoldung würde sich der Platz Hamburgs im Länderranking beim Vergleich der Versorgungsleistungen weiter verschlechtern.

Auch hier sollte angesichts der noch offenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Versorgung zumindest ein Prüfauftrag im vorliegenden Gesetzesentwurf verankert werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.